

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2018 42 vom 30. November 2017

BE Verwaltungsgericht, 2017-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2018_42

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2018 42 du 30 novembre 2017

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2018 42 del 30 novembre 2017

Regeste

Einspracheentscheid vom 30. November 2017

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid der AKB vom 30. November 2017 (AB 83). Streitig ist der Anspruch auf EL ab April 2017 (vgl. AB 55). Im Rahmen des Streitgegenstandes ist allein zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang familienrechtliche Unterhaltsbeiträge als Ausgaben bei der Berechnung der EL zu berücksichtigen sind. Daher hat sich die richterliche Beurteilung praxisgemäss auf diesen Punkt zu beschränken, wogegen kein Anlass besteht, die übrigen unbestrittenen Berechnungspositionen in die Prüfung mit einzubeziehen (BGE 110 V 48 E. 4a S. 53; ZAK 1992 S. 487 E. 1b).

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. März 2018, EL/18/42, Seite 4

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie eine Rente der AHV oder IV beziehen oder nach lit. b oder d der genannten Bestimmung Anspruch auf eine solche Rente hätten. Die Ergänzungsleistungen bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung sowie der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 ELG). Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). Zu den anrechenbaren Ausgaben gehören u.a. geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Art. 10 Abs. 3 lit.

e ELG). 2.2 Art. 2 Abs. 2 ZGB gewährt offenbarem Rechtsmissbrauch keinen Rechtsschutz. Das Rechtsmissbrauchsverbot gilt als allgemeiner Rechtsgrundsatz auch im öffentlichen Recht. Es steht der Inanspruchnahme eines Rechtsinstituts zu Zwecken entgegen, welche dieses nicht schützen will, und lässt scheinbares Recht weichen, wo offenbares Unrecht geschaffen würde. Nur stossendes, zweckwidriges Verhalten erscheint aber rechtsmissbräuchlich und soll über das Rechtsmissbrauchsverbot sanktioniert werden (Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 9. März 2015, 9C_740/2014, E. 5.3 mit Hinweisen). 3. 3.1 Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe zwar im Jahr 2017 im Vergleich zu seinen finanziellen Möglichkeiten klar zu hohe Unterhaltspflichten anerkannt; die AKB könne sich jedoch nicht auf den Standpunkt

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. März 2018, EL/18/42, Seite 5 stellen, er habe entsprechende Unterhaltsbeiträge gar nicht geleistet, da er bereits ab April 2017 solche im Umfang von Fr. 17'808.-- erbracht habe (Beschwerde, S. 3 Ziff. 3). Es sei auch nicht daraus zu schliessen, dass die geleisteten Unterhaltsbeiträge a priori nicht als Ausgaben zu berücksichtigen seien. Vielmehr sei der Grundsatz zu bejahen und die geleisteten Zahlungen angemessen zu berücksichtigen (Beschwerde, S. 5 Ziff. 8). Die Beschwerdegegnerin wiederum führt an, angesichts des im Berechnungsblatt veranschlagten Existenzminimums des Beschwerdeführers und seines Einkommens entspreche die Unterhaltsverpflichtung von monatlich Fr. 4'230.-- in keiner Weise den finanziellen Möglichkeiten des Beschwerdeführers (Beschwerdeantwort, S. 2 Ziff. 2.1). Selbst wenn dem im summarischen Verfahren ergangenen Entscheid des Zivilrichters Rechtskraft zukommen würde, wäre die eingegangene Unterhaltsverpflichtung für die EL nicht bindend (Beschwerdeantwort, S. 3 Ziff. 2.3). Erst im Rahmen der Beschwerde seien wenige Unterhaltszahlungen dokumentiert worden; diese, aus dem Sparguthaben erbrachten Zahlungen, könnten nicht berücksichtigt werden (Beschwerdeantwort, S. 3 Ziff. 2.4). 3.2 Der Beschwerdeführer hat bis Ende Februar 2017 (in Teilzeit zu 60 %) gearbeitet (AB 30) und verfügt seither allein über Renteneinkommen von jährlich total Fr. 58'332.-- (Fr. 37'260.-- AHV inkl. Kinderrente [AB 13] und Fr. 21'072.-- zweite Säule inkl. Kinderrente [AB 18]), d.h. monatlich Fr. 4'861.--. Mit Trennungsvereinbarung vom 11. April 2017 verpflichtete er sich, seiner Frau und seiner Tochter monatliche Unterhaltsbeiträge von total Fr. 4'230.-- (Bezahlung des Mietzinses von Fr. 1'450.--, Weiterleitung der Kinderrenten von Fr. 1'180.-- und Geldzahlung von Fr. 1'600.--) zu bezahlen (AB 19), d.h. jährlich Fr. 50'760.--. Dabei wurde explizit kein Erwerbseinkommen berücksichtigt (vgl. AB 29 und 31), vielmehr seien – gemäss der Darstellung des Beschwerdeführers – auf Anraten des Zivilrichters Ergänzungsleistungen (faktisch) beachtet worden (vgl. Beschwerde, S. 3 Ziff. 1). Gemäss Angaben in der Beschwerde (S. 3 f.) wurden von Ende April bis Ende November 2017 total Fr. 17'808.-- sowie ab April 2017 der monatliche Mietzins der Ehefrau des Beschwerdeführers von Fr. 1'451.-- bezahlt.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. März 2018, EL/18/42, Seite 6 3.3 Nach Art. 10 Abs. 3 lit. e ELG werden geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge als Ausgaben anerkannt (vgl. E. 2.1 hiervor). Dies gilt jedoch nicht absolut, denn berücksichtigt werden können allein angemessene, nicht aber überhöhte Unterhaltsbeiträge. Andernfalls dienten die EL dazu, nicht finanzierbare Unterhaltsleistungen zu alimentieren, was zu einer Privilegierung von Rentenbezüglern gegenüber nicht rentenbeziehenden Personen führte und eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung darstellte. Insoweit kann keine Bindungswirkung an die Entscheide

der Zivilgerichtsbarkeit bestehen und zwar auch dann nicht, wenn diese Entscheide rechtskräftig sind. Aus den Ziff. 3271.01 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) kann im Übrigen nichts anderes abgeleitet werden, denn diese Vorschriften betreffen allein den Fall, dass die Unterhaltsbeiträge nachträglich überhöht werden, nicht aber die Konstellation, dass die zu bezahlenden Leistungen von Anfang an zu hoch sind. Sind im Rahmen der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge durch den Zivilrichter EL tatsächlich berücksichtigt worden (wie es der Beschwerdeführer vorbringt), liegt zudem ein Rechtsmissbrauch des Instituts der EL vor (vgl. dazu auch Entscheid des BGer vom 9. März 2015, 9C_740/2014, E. 5.3), was dazu führt, dass die entsprechende Vereinbarung – obwohl richterlich genehmigt – nicht zu berücksichtigen ist. Denn bei der Festsetzung der familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge sind allein Einkommen und Ertragsbeiträge zu berücksichtigen (ROLF VETTERLI, in INGEBORG SCHWENZER/ROLAND FANKHAUSER, FamKomm Scheidung, 3. Auflage, S. 508 f. Rz. 32), wozu EL gerade nicht gehören, da es sich dabei – für das Sozialversicherungsrecht atypisch – um eine Bedarfsleistung handelt. Das Bundesgericht hat denn auch – im Fall nachträglich erhöhter Unterhaltsbeiträge – festgehalten, dass die EL nicht bezwecken, für überhöht festgesetzte, nie den tatsächlichen Verhältnissen angepasste, seit Jahren nicht geleistete Unterhaltsbeiträge aufzukommen (vgl. BGE 9C_740/2014, E. 5.3). Es besteht deshalb auch in diesem Fall von vornherein keine Bindung an die Entscheide der Zivilgerichtsbarkeit. Daran ändert nichts, dass die Trennungsvereinbarung – wie hier (AB 21) – gerichtlich genehmigt worden ist, denn der Rechtsmissbrauch bleibt bestehen, auch wenn er richterlich sanktioniert worden ist.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. März 2018, EL/18/42, Seite 7
Damit sind hier die vereinbarten Unterhaltsbeiträge nicht als Ausgaben zu anerkennen, obwohl sie gerichtlich genehmigt worden sind. Nicht weiter einzugehen ist deshalb an dieser Stelle (vgl. aber E. 3.5 hiernach) auf die Frage, ob die entsprechenden Unterhaltsleistungen nur zu berücksichtigen sind, wenn sie effektiv bezahlt werden, was hier während einer gewissen Zeit der Fall gewesen ist resp. immer noch ist (Beschwerde, S. 3 f.). 3.4 Abgeleitet aus dem Grundsatz von Treu und Glauben, welcher die Bürgerin und den Bürger in ihrem berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten schützt, können falsche Auskünfte von Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der rechtsuchenden Person gebieten. Gemäss Lehre und Rechtsprechung (BGE 131 V 472 E. 5 S. 480; Entscheid des BGer vom 16. August 2017, 8C_108/2017 [zur Publikation vorgesehen], E. 5.2.1) ist dies der Fall,

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen

Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.